

## XVI. Öffentliche Armenpflege.

(Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 29.)

### Vorbemerkungen.

1. Nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, in Geltung steht, wird die öffentliche Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Orts- und Landarmenverbände geübt. Die Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden (bezw. aus einem oder mehreren Gutsbezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken) zusammengesetzt sein. Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Als solcher kommt zunächst derjenige Ortsarmenverband in Betracht, in dem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat. Letzterer wird erworben durch a) zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt innerhalb des Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, b) Verehelichung, c) Abstammung; er geht verloren durch a) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, b) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. Die öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, der »Landarmen« (Hilfsbedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz), liegt sohan den Landarmenverbänden ob. Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

In Bayern liegt die öffentliche Armenpflege den politischen Gemeinden, den Distrikts- und den Kreisgemeinden ob. Die örtliche Armenpflege (diejenige der politischen Gemeinden) umschließt das gesammte Gebiet der öffentlichen Armenfürsorge, soweit solche innerhalb eines bestimmten Gemeindebezirks zu betätigen ist. Die Distriktsarmenpflege umfaßt die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts, die Kreisarmenpflege die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden; überdies hat die Distrikts- und die Kreisarmenpflege für die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäusern, Irrenanstalten u. dgl. Sorge zu tragen.

In Elsaß-Lothringen wird die öffentliche örtliche Armenpflege theils durch besondere Orts-Armenanstalten, theils durch Gemeinde-Spitäler und Hospizien, theils durch die Gemeinden selbst wahrgenommen. Sie ist fakultativ in dem Sinne, daß sie, abgesehen von den (obligatorischen) Beiträgen der Gemeinden für Geistesfranke und unterstützte Kinder, niemals über das Maß der besonderen, nach Vorschrift des Gesetzes oder durch freie Gewährung dazu verfügbar gefallenen Mittel hinaus gewährt zu werden braucht. Daneben treten die Bezirke und das ganze Land helfend ein, die ersteren namentlich durch die Fürsorge für Geistesfranke und Kinder, das letztere theils mittels direkter Unterstützung von Hilfsbedürftigen, theils mittels Gewährung von Zuschüssen an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den nachfolgenden Uebersichten 1 und 2 beziehen sich für Bayern und Elsaß-Lothringen die bei den Ortsarmenverbänden gebrachten Nachweise auf die örtliche Armenpflege, diejenigen bei den Landarmenverbänden auf die Distrikts- und Kreisarmenpflege bezw. auf die Landes- und Bezirksarmenpflege.

2. Für die (auf das Jahr 1885 sich erstreckende) armenstatistische Erhebung galt als öffentliche Armen-

unterstützung: jede seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes (und der entsprechenden Verbände in Bayern und Elsaß-Lothringen) gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige Unterstützung, mochte sie in baarem Gelde oder in Naturalien, Armenkrankenpflege, Armenbegräbniß, Unterbringung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeits-hause oder in unentgeltlicher reichweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen bestehen. Außer Betracht blieben dagegen die auf Grund des Gesetzes, bezw. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 gewährten Leistungen; ferner wurden nicht als öffentliche Armenunterstützung angesehen: a) ausdrücklich als Vorschüsse gewährte Beihilfen, b) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder vom Schulgeld, c) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten, d) Beihilfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine, und zwar auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht wurden.

3. Zu Uebersicht 1. Als Unterstützte werden alle diejenigen geführt, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Sinne) erhalten haben; dabei sind diejenigen, an welche mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gegeben wurde, gleichwohl nur einmal berücksichtigt. Durchreisende, welche nur mit Zehr- oder Reisegeld oder Nachtquartier versehen wurden oder das am Orte etwa eingeführte Ortsgeschenk erhielten, sind von der Nachweisung ausgeschlossen.

Die Unterstützten sind bei denjenigen Armenverbänden nachgewiesen, welche die Unterstützung an die Hilfsbedürftigen selbst oder an ihre Verfolger oder an die betreffende Anstalt unmittelbar verabfolgt oder gesandt haben; bei den Landarmenverbänden sind also nur diejenigen Unterstützten geführt, an welche dieselben die Unterstützung ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes verabfolgt haben.

Bezüglich Bayerns ist zu bemerken, daß in der Zahl der in der örtlichen Armenpflege Unterstützten die in Distrikts- und Kreisanstalten Verpflegten, sowie die einer Gemeinde zur unmittelbaren Unterstützung zugewiesenen Heimathlosen eingeschlossen sind.

4. Zu Uebersicht 2. Die »unmittelbaren« Aufwendungen (Sp. 2, 4, 6 und 8) umfassen alle Ausgaben mit Ausnahme derjenigen, die der Armenverband durch Vermittelung anderer Armenverbände geleistet hat. Die »definitiven« Aufwendungen (Sp. 3, 5, 7 und 9) umfassen alle Ausgaben einschließlich der Erstattungen an andere Armenverbände, aber ausschließlich der Ausgaben, für welche Erstattungen von anderen Armenverbänden oder von anderen Seiten eingegangen sind. Betreffs der definitiven Aufwendungen der Landarmenverbände wird darauf hingewiesen, daß dieselben nicht lediglich die Kosten für Landarme, sondern auch sogen. außerordentliche Armenlasten (für Geistesfranke, Idioten, Blinde, Taubstumme, Sieche u.) umfassen, welche auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen von den Landarmenverbänden, jedoch in sehr verschiedenem Umfange, getragen werden.

Für die Distrikts- und Kreisarmenpflege Bayerns sind die Aufwendungen nicht in der vorbezeichneten Weise unterschieden und daher beide Male (in Sp. 4 und 5) mit gleichen Zahlen aufgeführt.